

Wenn eigene materielle Reserven erschlossen werden und der bestätigte Investitionsplan erfüllt wird, können Kleininvestitionen und schnell wirksam werdende Rationalisierungsmaßnahmen für eine zusätzliche Verbesserung der Versorgung und Betreuung der Bevölkerung durchgeführt und finanziert werden.

Die staatliche Leitungstätigkeit ist im Jahre 1971 stärker auf die planmäßige Durchführung der Maßnahmen zur Erweiterung und Erhaltung des staatlichen Vermögens zu richten. Der effektive Einsatz dieser Mittel muß unmittelbar zur planmäßigen Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Betreuung der Bevölkerung wirksam werden.

Wenn auf das Folgejahr übertragene Mittel zur Aufholung von Planrückständen nicht realisiert werden können, sind sie zur vorfristigen Tilgung von Krediten (Obligationen) oder zur Finanzierung planmäßiger Aufgaben einzusetzen.

Mit dem Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. April 1970 wird den örtlichen Räten das Recht übertragen, ausgehend vom Plan eigenverantwortlich über den zweckmäßigsten Einsatz ihrer materiellen und finanziellen Mittel zu entscheiden. Das verpflichtet sie, die dem Haushaltsnormativ zugrunde gelegten Effektivitätsmaßstäbe für die Eigenwirtschaftung der Mittel sowie die Aufwandsnormative und Berührungskennziffern für Haushaltsausgaben einzuhalten.

Zuschüsse für Aufwendungen im Bereich der Kultur und Naherholung, Ausgaben für den Staatsapparat einschließlich des Lohnfonds für die Staatsorgane dürfen als Höchstsätze nicht überschritten bzw. nicht aus anderen Planteilen zusätzlich finanziert werden.

In staatlichen Einrichtungen, wie Theatern, Kulturhäusern, staatlichen Kunstsammlungen u. a., die nach der Leistungsfinanzierung arbeiten, ist nach Leistungsplänen zu arbeiten. Die Leistungspläne sind von den örtlichen Räten zu prüfen und zu bestätigen. Mit den geplanten Mitteln sind hohe Leistungen für die Bevölkerung zu erreichen und das Leistungsprinzip zu verwirklichen. Die Finanzierung ist unmittelbarer von der Leistungseffektivität und der damit verbundenen Realisierung geplanter Einnahmen abhängig zu machen. Die Staatszuschüsse sind nur für den planmäßig festgelegten Zweck zu verwenden und dürfen nicht überschritten werden. Der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik obliegt die Verantwortung, mit der Finanzierung der in den Leistungs- und Quartalskassenplänen bestätigten Ausgaben die Kontrolle über die planmäßige Erwirtschaftung und Realisierung der Einnahmen sowie über die Einhaltung der Ausgaben auszuüben.

5. Kontrolle, Rechenschaftslegung und Abrechnung
- Zur Kontrolle des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses und der Realisierung des Volkswirtschaftsplanes ist die systematische Analyse und Kontrolle der ökonomischen Prozesse und der Wirkung der Rechtsvorschriften durch alle Staats- und Wirtschaftsorgane, volkseigenen Kombinate, volkseigenen Betriebe und Einrichtungen weiter zu qualifizieren. Für die ständige Analyse des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses und die Kontrolle der konsequenten Durchführung des Volkswirtschaftsplans sind die Staatliche Plankommission, das Ministerium der Finanzen, das Amt für Preise, das Ministerium für Materialwirtschaft und die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik verantwortlich. Sie haben die sich daraus ergebenden Erkenntnisse und Schlußfolgerungen dem Minister-

rat zu unterbreiten und über Abweichungen von den festgelegten staatlichen Aufgaben im Prozeß der Plandurchführung zu informieren.

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat eine eindeutige Abrechnung der Durchführung des beschlossenen Volkswirtschaftsplanes zu gewährleisten.

In den volkseigenen Kombinat und Betrieben ist die Kontrolle durch die Markt zu verstärken. Die Kontrolle der ökonomischen Beziehungen zwischen den sozialistischen Warenproduzenten und anderen Vertragspartnern hat über die konsequente Anwendung des sozialistischen Wirtschaftsrechts zu erfolgen.

Die Gebrauchswert-Kosten-Analyse ist in den volkseigenen Betrieben und Kombinat der zentralgeleiteten Industrie und des zentralgeleiteten Bauwesens verbindlich und in den übrigen Betrieben und Kombinat schrittweise anzuwenden.

Die Kontrolle des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses durch die örtlichen Staatsorgane ist auf die Erschließung und optimale Nutzung der territorialen Ressourcen sowie auf die Verwirklichung der im Plan festgelegten Maßnahmen zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu konzentrieren.

Im Interesse der strikten Einhaltung der Staats- und Preisdisziplin wird die staatliche und gesellschaftliche Preiskontrolle entsprechend den gewachsenen Anforderungen des ökonomischen Systems des Sozialismus weiter verstärkt. Sie hat zu verhindern, daß sich Betriebe und Kombinate durch ungesetzliche Preise Vorteile verschaffen und dem Drude auf die Senkung der Kosten ausweichen. Die Kontrolle der Entwicklung der Industrie- und Verbraucherpreise wird durch das Amt für Preise in enger Zusammenarbeit mit anderen staatlichen Kontrollorganen organisiert.

Im Rahmen der festgelegten Verantwortung auf dem Gebiet der Preise sind im Jahre 1971 erzeugnisbezogene Analysen über die ökonomische Wirkung der Preise auszuarbeiten und für die planmäßige Gestaltung der Preise auszuwerten.

Die Werktätigen haben das Recht und die Pflicht, aktiv an der gesellschaftlichen Kontrolle teilzunehmen. Dazu haben die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, der volkseigenen Kombinate und Betriebe in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen der Werktätigen insbesondere durch gezielte Informationen über die technisch-ökonomischen Schwerpunkte des Bereiches die Voraussetzungen zu schaffen.

IV.

Die Anwendung des ökonomischen Systems des Sozialismus in weiteren Bereichen des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses

1. Außenwirtschaft

Durch die kontinuierliche Erfüllung und Übererfüllung der im Volkswirtschaftsplan 1971 festgelegten Exportaufgaben und Valutaeinnahmen sind die Voraussetzungen für die Durchführung der z.Uf Versorgung der Volkswirtschaft und der Bevölkerung notwendigen, im Plan festgelegten Importe zu schaffen.

Die Leitungstätigkeit hat sich auf außenwirtschaftlichem Gebiet vorrangig auf die unbedingte Sicherung der Exportpläne und der dazu erforderlichen Zulieferungen sowie auf die sparsamste Verwendung der Importe zu konzentrieren.

Deshalb sind die Exporte ab 1971 von allen an der Durchführung von Außenwirtschaftspflichten be-